

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/557

Beschlussvorlage

Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Unterbringung geflüchteter Menschen und Finanzierung der Kosten
--

Ausschuss Soziales, Migration und Gesundheit	11.05.2023	TOP 3
--	------------	-------

Kreisausschuss	05.06.2023	TOP 11
----------------	------------	--------

Kreistag	13.06.2023	TOP 18
----------	------------	--------

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird Vertragspartner der beiliegenden Vereinbarungen.

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung zum 1. Juni 2022 ging die Zuständigkeit für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine aufgrund des Rechtskreiswechsels (AsylBIG zu SGB II) im Rahmen der Obdachlosen-Unterbringung auf die Samtgemeinden über. Der Sachverhalt hierzu wurde mehrfach berichtet.

Die oben genannte Änderung zum 1. Juni 2022 führte in den letzten Monaten zu erheblichen kommunikativen und organisatorischen Problemen, da es insb. unterschiedliche Ansichten zur Ausgestaltung einer Sozialbetreuung und einer Weitervermittlung von Wohnraum der von Obdachlosigkeit bedrohten Geflüchteten aus der Ukraine zwischen den Samtgemeinden und dem Landkreis gab. Zum anderen gab es auch Probleme bei der Unterbringung der Asylsuchenden. Diese Probleme sollen mit dieser Vereinbarung behoben werden. Eine wesentliche Regelung dieses Vertrags ist die Kostenregelung für die Unterbringung der ukrainisch Vertriebenen, wodurch die Samtgemeinden teilweise entlastet werden sollen.

Hier insbesondere § 4 des Vertrags.

„Die Kosten für die Unterbringung (auch Herrichtungs-, Betriebs- und Leerstandskosten) sowie die Betreuung (z. B. Eingangskontrollen, Behördenbegleitung, Soziale Hilfen, Dolmetscherleistungen) der ukrainisch Vertriebenen werden wie folgt aufgeteilt:

- a. Landkreis 35 %
- b. Samtgemeinden 65 %

Die Samtgemeinden teilen sich die Kosten wie folgt auf: Samtgemeinde Elbtalau 42,9235 %, Samtgemeinde Gartow 7,6191 %, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) 49,4484 %“

Bei den Kosten handelt es sich um freiwillige Leistungen seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die freiwilligen Ausgaben sind gem. Zukunftsvertrag auf 1,25 % der Gesamtaufwendungen des Landkreises gedeckelt. Schon mit dem Haushalt 2023 wurde dieser Anteil um ca. 250.000 EUR überschritten. Er liegt nunmehr bei 1,4 %. Eine weitere Erhöhung dieses Anteiles müsste vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt werden.

Die Kosten für die Asylbewerber werden weiterhin zu 100 % vom Landkreis alleine getragen. Die Aufwendungen für die soziale Betreuung der Asylbewerber erfolgt derzeit ausschließlich im Rahmen des Ehrenamtes. Für diesen Bereich belaufen sich die Kosten auf ca. 1.000 € bis 2.000 € jährlich (Auslagenersatz).

Auf die Einleitung eines Verfahrens zur Verabschiedung einer Heranziehungssatzung der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Lüchow-Dannenberg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde bisher ausdrücklich

verzichtet.

Anlagen:

Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Finanzierungsvereinbarung

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet
beratend begleitet
mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den Kosten für die soziale Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine handelt es sich um freiwillige Leistungen seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die Kosten der Unterkunft sind bisher durch den Bund oder Land vollständig abgedeckt. Die soziale Betreuung, die nur die ukrainisch Geflüchteten betrifft, und die nicht vom Bund oder Land erstattet wird, beläuft sich derzeit bei den Samtgemeinden auf monatlich ca. 60.000 €. Diese wurde vertraglich zwischen den Samtgemeinden und dem DRK Kreisverband ohne Beteiligung des Landkreises geregelt. Ausgehend von der vorgenannten Summe könnte sich eine Beteiligung des Landkreises mit monatlichen Kosten von 21.000 EUR ergeben, so dass eine zusätzliche jährliche Belastung von rund 250.000 EUR eintreten könnte. Eine Regelung zu dem Eintritt in bereits bestehende Verträge ist in § 7 der beiliegenden Finanzierungsvereinbarung getroffen worden.

gez. D. Schulz